



Bekanntmachung nach Art. 5 Abs. 1 lit. b), Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2024/2809 (MAR) i.V.m. Art. 2 Abs. 2, Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/1052

Erwerb eigener Aktien – 13. Zwischenmeldung

Im Zeitraum vom 24. August 2026 bis 30. August 2026 (jeweils einschließlich) wurden insgesamt Stück 50.000 Aktien der Siemens Healthineers AG im Rahmen des Aktienrückkaufs der Siemens Healthineers AG erworben, dessen Beginn mit Bekanntmachung vom 26. Mai 2026 gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. a) der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2024/2809 (MAR) i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/1052 für den 1. Juni 2026 mitgeteilt wurde.

Dabei wurden jeweils Aktien wie folgt erworben:

Rückkauftag	Aggregiertes Volumen in Stück	Gewichteter Durchschnittskurs (EUR)¹
24.08.2026	10.000	40,4580
25.08.2026	10.000	39,8511
26.08.2026	10.000	39,5196
27.08.2026	10.000	38,9578
28.08.2026	10.000	39,5545

Die Geschäfte sind in detaillierter Form auf der Internetseite der Siemens Healthineers AG veröffentlicht (<https://www.siemens-healthineers.com/deu/investor-relations/share>).

Das Gesamtvolumen der bislang im Rahmen dieses Aktienrückkaufs im Zeitraum vom 1. Juni 2026 bis 30. August 2026 (jeweils einschließlich) erworbenen Aktien beläuft sich auf Stück 2.924.371 Aktien.

Der Erwerb der Aktien der Siemens Healthineers AG erfolgt durch ein von der Siemens Healthineers AG beauftragtes Kreditinstitut ausschließlich über die Börse im elektronischen Handel der Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA).

München, 31. August 2026

Siemens Healthineers AG

Der Vorstand

¹Ohne Erwerbsnebenkosten, kaufmännisch gerundet auf vier Nachkommastellen.